

Merkblatt

zur Erteilung einer Spielhallenerlaubnis nach § 41 Landesglücksspielgesetz (LGlüG)

Zur Bearbeitung Ihres Antrages benötigen wir folgende Unterlagen:

für natürliche Person (Antragsteller/in):

- Kopie des Personalausweises bzw. des ausländischen Passes
- Führungszeugnis (Belegart O)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
- Kopie des Pachtvertrages / Eigentumsnachweises
- Sozialkonzept nach § 7 LGlüG
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des zuständigen Amtsgerichtes
- Auskunft aus dem Insolvenzregister des zuständigen Amtsgerichtes
- Planunterlagen der Räumlichkeiten mit Angabe der Spielgeräte usw.

für Juristische Personen:

für den Geschäftsführer:

- Kopie des Personalausweises bzw. des ausländischen Passes
- Führungszeugnis (Belegart O)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Auskunft aus dem Insolvenzregister

für die Gesellschaft:

- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
- Aktueller Handelsregisterauszug (nicht bei GmbH in Gründung)
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Auskunft aus dem Insolvenzregister
- Kopie des Pachtvertrages bzw. des Eigentumsnachweises
- Sozialkonzept nach § 7 LGlüG
- Planunterlagen der Räumlichkeiten mit Angabe der Spielgeräte usw.

Hinweis:

Bei Kapitalgesellschaften muss der nach § 41 LGlüG beantragte Gewerbegegenstand vom Antragsteller beim Handelsregister eingetragen werden. **Nach erfolgter Eintragung** in das Handelsregister wird dann die Erlaubnis nach § 41 LGlüG erteilt. Soweit von einer bereits bestehenden Kapitalgesellschaft Tätigkeiten nach § 41 LGlüG ausgeübt werden sollen, kann statt eines Handelsregisterauszugs auch die notarielle Urkunde über eine entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages vorgelegt werden.

- ➔ Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauskunft können Sie beim Meldeamt Ihres Bürgermeisteramtes beantragen.
- ➔ Die Bescheinigung in Steuersachen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt.
- ➔ Die Zuständigkeit des Amtsgerichtes richtet sich bei natürlichen Personen nach dem Wohnort, bei juristischen Personen nach dem Betriebssitz.

Erlaubnisgebühren:

Die Gebühr für eine Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle beträgt 1.000,00 €

Bitte beachten:

Eine Gebühr wird auch fällig nach einer Antragsrücknahme, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde.